

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00367 vom 24. Januar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00367

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00367 du 24 janvier 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00367 del 24 gennaio 2024

Regeste

Rechtsverweigerung (Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA) | [Der Beschwerdeführer erhob am 28. April 2024 eine "Klage wegen Rechtsverweigerung / Rechtsversäumnis" bei der Vorinstanz, die er damit begründete, dass sein Ausländerausweis am 30. April 2024 ablaufe und ihm bis anhin kein neues Dokument zugestellt worden sei, obschon sich aus dem Freizügigkeitsabkommen ergebe, dass Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zu Erwerbszwecken nach fünf Jahren automatisch verlängert würden.] Die fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu Erwerbszwecken wird nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Anhang I FZA automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Es ist ein Verlängerungsverfahren durchzuführen, dass dazu dient, die individuelle Situation einer bzw. eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates im Hinblick auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts zu bestätigen. Bei begründeten Zweifeln am Vorhandensein der Freizügigkeitsberechtigung (etwa der Arbeitnehmereigenschaft) darf ein erneuter Nachweis verlangt werden (E. 3.3.2). Entgegen dem Beschwerdeführer musste der Beschwerdegegner dessen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA daher nicht von sich aus bzw. ohne Abgabe der bisherigen Bewilligung und Einreichung eines Verlängerungsgesuchs verlängern, erst recht nicht schon vor Ablauf besagter Bewilligung. Das Vorgehen des Beschwerdegegners, erst nach Einreichung eines formellen Gesuchs seitens des Beschwerdeführers ein Verfahren betreffend die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA einzuleiten, hält sowohl vor dem Landes- wie auch vor dem Freizügigkeitsrecht stand; der Vorwurf der Rechtsverweigerung erweist sich als ungerechtfertigt bzw. als unbegründet (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Wie schliesslich eingangs dargelegt wurde, liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Schadenersatzbegehren gegenüber dem Beschwerdegegner bzw. dem Kanton bei den Zivilgerichten, weshalb die Vorinstanz auf das Begehren des Beschwerdeführers, es seien ihm alle möglichen Verluste im Zusammenhang mit der vorzeitigen Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen, zu Recht gar nicht erst eingetreten ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer bleibt darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Bearbeitung seines Verlängerungsgesuchs vom Mai 2024 durch den Beschwerdegegner auch von seinem Verhalten abhängt. Wie der Blick in die Akten zeigt, liess er die letzten Anfragen des

Beschwerdegegners zu seiner aktuellen Erwerbstätigkeit vom 19. Juni, 17. Juli sowie vom 24. August 2024 allesamt unbeantwortet bzw. leistete er der Aufforderung des Beschwerdegegners darin nicht Folge und belegte bislang nicht, dass er effektiv einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht bzw. seine Arbeitgeberin eine effektive und dauerhafte Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist diesem eine Parteientschädigung zu versagen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Bezüglich des Vorwurfs der Rechtsverweigerung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen, da der Beschwerdeführer als (früher) in der Schweiz erwerbstätiger Staatsangehöriger Polens potenziell über einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verfügt (vgl. BGr, 24. Januar 2024, 2C_499/2023, E. 1.2). Bezüglich Staatshaftung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bloss zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.- beträgt oder sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (dazu Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der vorliegende Entscheid lediglich mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.